

# Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung

der Gemeindewerke Garmisch-Partenkirchen, Kommunalunternehmen

## (Wasserabgabesatzung -WAS-)

---

von diesen erlassen aufgrund der Art. 89 Abs.2 BayGO i.V.m. Art. 23 und 24 BayGO, zuletzt geändert zum 1.1.2020.

### § 1

#### Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeindewerke Garmisch-Partenkirchen betreiben zur Wasserversorgung nach dieser Satzung eine öffentliche Einrichtung für das Gebiet der Marktgemeinde Garmisch-Partenkirchen (Satzungsgebiet).
- (2) Art und Umfang der Wasserversorgungseinrichtung bestimmen die Gemeindewerke.
- (3) Zur Wasserversorgungseinrichtung gehören vorbehaltlich abweichender Vereinbarung auch die Grundstücksanschlüsse.
- (4) Die Gemeindewerke erheben für die den Anschluss an die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung sowie für deren Benutzung Beiträge und Gebühren nach Maßgabe einer gesonderten Beitrags- und Gebührensatzung.

### § 2

#### Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchsrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorstellungen vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.
- (2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

### § 3

#### Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

1. Versorgungsleitungen

sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.

2. Sonderversorgungsleitungen

sind Versorgungsleitungen, die auf Grundlage einer vorausgehenden Kostenvereinbarung errichtet wurden, bei welcher die Eigentümer der durch diese Leitungen erschlossenen Grundstücke Anschluss- oder Herstellungskosten akzeptierten, die vom damals üblichen Maßstab abwichen.

3. Anschlussvorrichtung

ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.

4. Grundstücksanschlüsse (Hausanschlüsse)

sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung.

5. Hauptabsperrvorrichtung

ist das Eingangsventil vor dem Wasserzähler, mit dem die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.

6. Übergabestelle

ist die Ausgangsseite des Eingangsventils.

7. Wasserzähler

sind Messgeräte zur Erfassung des durchgeflossenen Wasservolumens. Absperrventile und etwa vorhandene Wasserzählerbügel sind nicht Bestandteile der Wasserzähler.

8. Anlagen des Grundstückseigentümers (Verbrauchsleitungen)

sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle; als solche gelten auch Eigengewinnungsanlagen, wenn sie sich ganz oder teilweise im gleichen Gebäude befinden.

9. Eigengewinnungsanlage

ist jede Einrichtung zur Gewinnung von Trinkwasser oder von Brauchwasser, es sei denn, das Brauchwasser dient ausschließlich der Bewässerung von Pflanzen oder der Tränke von Tieren.

## **§ 4**

### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines zum Satzungsgebiet gehörenden Grundstücks kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf Grundstücke im Satzungsgebiet, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können unbeschadet weitergehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmen die Gemeindewerke.
- (3) Die Gemeindewerke können den Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Gemeindewerke erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen, und leistet auf Verlangen Sicherheit.
- (4) Die Gemeindewerke können das Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist. Das gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser.
- (5) Sind Grundstücke durch eine Sonderversorgungsleitung erschlossen, so begründet diese kein Anschluss- und Benutzungsrecht nach Abs.(1). Allerdings hat der Eigentümer solcher Grundstücke Anspruch, einen Anschluss per Sondervereinbarung nach § 7 angeboten zu bekommen. Das Angebot hat sich dabei an den dieser Sonderversorgungsleitung jeweils zugrundeliegenden Kostenvereinbarungen zu orientieren, insb. mit dem Ziel einer Gleichbehandlung mit den bereits an die Sonderversorgungsleitung angeschlossenen Grundstücken.

## **§ 5**

### **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist vorbehaltlich § 6 der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Gemeindewerke die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

- (3) Vom Benutzungszwang ausgenommen ist zur Gartenbewässerung eingesetztes Wasser, soweit gesammeltes Niederschlagswasser oder Oberflächenwasser, für das eine entsprechende wasserrechtliche Nutzungsbefugnis besteht, zum Einsatz kommt.

## **§ 6**

### **Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang, Eigengewinnung**

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist.
- (2) Auf Antrag wird die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen.

Gründe der Volksgesundheit stehen einer Beschränkung der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck oder Teilbedarf i. S. v. Satz 1 Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung gewährleistet wird.

- (3) Die Befreiung oder Beschränkung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.
- (4) Anträge nach Abs.(1) und Abs.(2) sind unter Angabe der Gründe schriftlich bei den Gemeindewerken einzureichen.
- (5) Absatz (2) gilt nicht für die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vorhaltung von Löschwasser.
- (6) Vor der Inbetriebnahme sowie vor jeder Erweiterung oder sonstigen wesentlichen Änderung einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer den Gemeindewerken Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem 1.1.2016 oder nach erstmaligem Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. Er hat durch geeignete Maßnahmen entsprechend den technischen Regeln sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

## **§ 7**

### **Sondervereinbarungen**

- (1) Ist der Eigentümer eines Grundstücks, auch außerhalb des Satzungs- bzw. Marktgebietes, nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so können die Gemeindewerke unbeschadet anderer Vorschriften durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

## **§ 8 Grundstücksanschluss**

- (1) Der Grundstücksanschluss steht vorbehaltlich abweichender Vereinbarung im Eigentum der Gemeindewerke. Er muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Er wird von den Gemeindewerken hergestellt, angeschafft, verbessert, erneuert, verändert, abgetrennt, beseitigt und unterhalten; kein Dritter darf ohne ihre Einwilligung Einwirkungen darauf vornehmen oder vornehmen lassen.
- (2) Die Gemeindewerke bestimmen Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse, sowie deren Änderungen. Sie bestimmen auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so sind die näheren Einzelheiten (einschließlich der Kostentragung durch den Grundstückseigentümer) vorher in einer gesonderten Vereinbarung zu regeln.
- (3) Die Gemeindewerke haben das Recht, im Zuge von Unterhalts- oder Erneuerungsmaßnahmen an der Versorgungsleitung den Grundstücksanschluss umzubinden und anzupassen.
- (4) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen, unverzüglich den Gemeindewerken mitzuteilen.
- (5) Jeder Eigentümer, dessen Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung des Grundstücksanschlusses samt Messeinrichtungen und dergleichen sowie von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Versorgung seines Grundstücks mit Wasser erforderlich sind.
- (6) Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. Die Gemeindewerke können hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen. Zu den baulichen Voraussetzungen gehören insbesondere die notwendigen Tiefbauarbeiten einschließlich Verfüllung und Oberflächenherstellung. Für den darauf entfallenden Aufwand im öffentlichen Straßenraum haben die Gemeindewerke dem Grundstückseigentümer eine Aufwandsentschädigung zu gewähren. Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

## § 9

### Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage von der Übergabestelle ab, mit Ausnahme des Wasserzählers, zu sorgen. Hat er die Anlage oder Teile davon einem anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben dem anderen verpflichtet.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Anlage und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.
- (3) Anlagenteile, die sich vor dem Wasserzähler befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Gemeindewerke zu veranlassen.

## § 10

### Zulassung und Inbetriebsetzung

- (1) Bevor die Anlage des Grundstückseigentümers hergestellt oder wesentlich geändert wird, sind den Gemeindewerken folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:
  - a) ein entsprechender Antrag gem. Formblatt der Gemeindewerke mit Angaben zur geplanten Anlage bzw. Änderung, unterzeichnet vom ausführenden Installationsunternehmen und vom Grundstückseigentümer
  - b) Baupläne aller auf dem Grundstück befindlichen Gebäude im selben Maßstab und Umfang, wie sie der Baubehörde vorliegen
  - c) ein Keller- oder Erdgeschoßplan im Maßstab 1:50 oder 1:100, sofern der Wasserzähler sich im jeweiligen Geschoß befindet
  - d) Lageplan des zu versorgenden Grundstücks im Maßstab 1:1000
  - e) Angaben über eine etwaige Eigenversorgung
  - f) im Fall des § 4(3) die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten
  - g) der Name des Unternehmers, der die Tiefbauarbeiten für den Grundstücksanschluss (§ 8(6) Satz 3) durchführt.
- (2) Die in Abs. (1) genannten Pläne haben den bei den Gemeindewerken aufliegenden Planmustern zu entsprechen. Alle Unterlagen sind vom Bauherren und den Planfertigern zu unterschreiben.

- (3) Die in Abs.(1) genannten Pläne sind zusätzlich in digitaler Form einzureichen. Dabei ist auf Aufforderung der Gemeindewerke das von diesen bestimmte Datenformat zu verwenden; erfolgt keine solche Aufforderung, so sind die Datenformate dwg oder dxf zu wählen. Die vorgenannten Pflichten entfallen, wenn und soweit ihre Erfüllung im Einzelfall nicht zumutbar ist (insb. bei handgezeichneten Plänen).
- (4) Die Ausführung des Grundstücksanschlusses wird von den Gemeindewerken vorgeschlagen. Erst wenn der Anschließer einem solchen Vorschlag zugestimmt hat und auch über die Einzelheiten zur Ausführung sowie zu Terminen Einvernehmen erzielt wurde, darf mit den Tiefbauarbeiten gem. § 8(6) begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- (5) Die Errichtung der Kundenanlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in ein Installateurverzeichnis der Gemeindewerke oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. Die Gemeindewerke sind berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (6) Der Grundstückseigentümer hat jede Inbetriebsetzung und jede wesentliche Veränderung der Kundenanlage bei den Gemeindewerken über das Installationsunternehmen zu beantragen. Der Anschluss der Anlagen an das Verteilnetz und die Inbetriebsetzung erfolgen durch die Gemeindewerke oder ihre Beauftragten.
- (7) Von den Bestimmungen der Absätze (1) bis (6) können die Gemeindewerke Ausnahmen zulassen.

## **§ 11**

### **Herstellung und Prüfung der Anlage des Grundstückseigentümers**

- (1) Die Gemeindewerke sind berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. Sie haben auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und können deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so sind die Gemeindewerke berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben sind sie hierzu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernehmen die Gemeindewerke keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt haben, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

## **§ 12 Wasserzähler**

- (1) Der Wasserzähler ist Eigentum der Gemeindewerke. Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe der Gemeindewerke; diese bestimmen auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungsort. Bei der Aufstellung haben die Gemeindewerke so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist; sie haben den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.
- (2) Die Gemeindewerke sind verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigungen einer einwandfreien Messung möglich ist. Die Gemeindewerke können die Verlegung davon abhängig machen, dass der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen den Gemeindewerken unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
- (4) Die Wasserzähler werden von einem Beauftragten der Gemeindewerke möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Gemeindewerke vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

## **§ 13 Einsatz und Betrieb elektronischer Wasserzähler**

- (1) Die Gemeindewerke setzen nach Maßgabe des Art.24 Abs.4 Satz2 bis 7 GO elektronische Wasserzähler mit oder ohne Funkmodul ein und betreiben diese. Die Funkübertragung darf nicht gestört werden.
- (2) Nach Art.24 Abs.4 Satz3 Nr.1 und2 GO gespeicherte oder ausgelesene personenbezogene Daten sind zu löschen, soweit sie für die dort genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden. Die im Wasserzähler vor Ort gespeicherten personenbezogenen Daten sind spätestens nach zwei Jahren zu löschen, die ausgelesenen personenbezogenen Daten spätestens nach fünf Jahren.
- (3) Elektronische Wasserzähler, die ohne Verwendung der Funkfunktion betrieben werden, werden von einem Beauftragten der Gemeindewerke möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Gemeindewerke vom Grundstückseigentümer oder Gebührensschuldner selbst ausgelesen. Ihre Auslesung vor Ort erfolgt nur mit Zustimmung des Grundstückseigentümers. Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

## **§ 14**

### **Nachprüfung der Wasserzähler**

- (1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde [§40 Abs. 1 MessEG] oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle [§ 40 Abs. 3 MessEG] verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht bei den Gemeindewerken, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Die Gemeindewerke brauchen dem Verlangen auf Nachprüfung der Wasserzähler nur nachzukommen, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.

## **§ 15**

### **Art und Umfang der Versorgung**

- (1) Die Gemeindewerke liefern das Wasser als Trinkwasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes üblich sind, entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik.
- (2) Die Gemeindewerke sind berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. Die Gemeindewerke werden eine dauernde wesentliche Änderung den Wasserabnehmern nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich bekannt geben und die Belange der Anschlussnehmer möglichst berücksichtigen. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.
- (3) Die Gemeindewerke stellen das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tages- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung. Dies gilt nicht, soweit und solange die Gemeindewerke durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihnen nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist. Die Gemeindewerke können die Belieferung ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechtes der anderen Berechtigten erforderlich ist. Die Gemeindewerke dürfen ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. Soweit möglich, geben die Gemeindewerke Abspernungen der Wasserleitung vorher öffentlich bekannt und unterrichten die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.
- (4) Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. Die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück bedarf der schriftlichen Zustimmung der Gemeindewerke; die Zustimmung wird erteilt, wenn nicht überwiegende Versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

- (5) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung und für Änderungen des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die die Gemeindewerke nicht abwenden können, oder auf Grund behördlicher Verfügungen veranlasst sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung verbrauchsunabhängiger Gebühren zu.

## **§ 16**

### **Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke**

- (1) Sollen auf einem Grundstück private Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung besondere Vereinbarungen zwischen dem Grundstückseigentümer und den Gemeindewerken zu treffen.
- (2) Private Feuerlöscheinrichtungen werden mit Wasserzählern ausgerüstet. Sie müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein.
- (3) Wenn es brennt oder wenn sonst Gemeingefahr droht, sind die Anordnungen der Gemeindewerke, der Polizei und der Feuerwehr zu befolgen; insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitungen und ihre Eigenanlagen auf Verlangen zum Feuerlöschen zur Verfügung zu stellen. Ohne zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.
- (4) Bei Feueregefahr haben die Gemeindewerke das Recht, Versorgungsleitungen und Grundstücksanschlüsse vorübergehend abzusperren. Dem von der Absperrung betroffenen Wasserabnehmer steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

## **§ 17**

### **Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke sowie aus öffentlichen Entnahmestellen**

- (1) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken ist rechtzeitig bei den Gemeindewerken zu beantragen. Muss das Wasser von einem anderen Grundstück bezogen werden, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beizubringen. Über die Art der Wasserabgabe entscheiden die Gemeindewerke; sie legen die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest.
- (2) Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, so stellen die Gemeindewerke auf Antrag einen Wasserzähler, ggf. Absperrvorrichtung und Standrohr zur Verfügung und setzen die Bedingungen für die Benutzung fest.

## **§ 18**

### **Haftung bei Versorgungsstörungen**

- (1) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haften die Gemeindewerke aus dem Benutzungsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung im Falle

- a) der Tötung oder Verletzung des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden von den Gemeindewerken oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
  - b) der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeindewerke oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
  - c) eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Gemeindewerke verursacht worden ist.
- (2) § 831 Abs.1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
- (3) Gegenüber Benutzern und Dritten, an die der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser im Rahmen des § 15(4) weiterleitet, haften die Gemeindewerke für Schäden, die diesen durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung entstehen, wie einem Grundstückseigentümer.
- (4) Die Absätze (1) und (2) sind auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Gemeindewerke sind verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihnen bekannt sind oder von ihnen in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (5) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter fünfzehn Euro.
- (6) Schäden sind den Gemeindewerken unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 19 Grundstücksbenutzung**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Wasserversorgung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung haben die Gemeindewerke zu tragen, soweit die Einrichtungen nicht ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.
- (4) Wird der Wasserbezug nach § 21 eingestellt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, nach Wahl der Gemeindewerke die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu belassen, sofern dies nicht unzumutbar ist.
- (5) Die Absätze (1) bis (4) gelten mit Ausnahme von Abs.(1) S.1 nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.
- (6) Kunden und Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen der Gemeindewerke die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu versorgenden Grundstücks beizubringen.

## **§ 20**

### **Pflichten und Haftung von Grundstückseigentümern und Benutzern**

- (1) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks haben zu dulden, dass zur Überwachung ihrer satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeindewerke zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang betreten; auf Verlangen haben sich diese Personen auszuweisen. Ihnen ist ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und sind die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks werden nach Möglichkeit vorher verständigt.
- (2) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme den Gemeindewerken mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.
- (3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften den Gemeindewerken für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.
- (4) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Betretungs- und Überwachungsrechte bleiben unberührt.

## **§ 21**

### **Änderungen; Einstellung des Wasserbezugs**

- (1) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist den Gemeindewerken unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- (2) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungsreinrichtung nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung vollständig einstellen, so hat er das mindestens eine Woche vor dem Ende des Wasserbezuges schriftlich den Gemeindewerken zu melden.
- (3) Stellt ein Grundstückseigentümer den Wasserbezug zulässigerweise ein, so legen die Gemeindewerke den Grundstücksanschluss still. Der Wasserbezug gilt als eingestellt, wenn ein Anschluss über mehr als 6 Monate nicht mehr benutzt worden ist oder der Grundstückseigentümer verbindlich mitteilt, dass eine Benutzung über mindestens 6 Monate nicht mehr vorgesehen ist.
- (4) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, hat er bei den Gemeindewerken Befreiung nach § 6 zu beantragen.

## **§ 22**

### **Einstellung der Wasserlieferung**

- (1) Die Gemeindewerke sind berechtigt, die Wasserlieferung ganz oder teilweise fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Satzung oder sonstigen die Wasserversorgung betreffenden Anordnungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
  - a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
  - b) den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
  - c) zu gewährleisten, dass Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeindewerke oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, sind die Gemeindewerke berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Gemeindewerke können mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Die Gemeindewerke haben die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

## **§ 23**

### **Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze**

- (1) Die Gemeindewerke können verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze nach seiner Wahl einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
  - a) das Grundstück unbebaut ist oder

- b) die Versorgung des Gebäudes mit Grundstücksanschlüssen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
  - c) kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

## **§ 24 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nach Art. 24 Abs.2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich
1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
  2. entgegen § 8(1) Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornimmt,
  3. eine der in § 8(4), § 10(1) bis § 10(3), § 20 (1) Satz 2 sowie §§ 21(2) und (3) festgelegten Melde-, Auskunfts- oder Vorlagefristen verletzt,
  4. entgegen § 10(4) vor Zustimmung der Gemeindewerke mit den Tiefbauarbeiten beginnt,
  5. gegen die von den Gemeindewerken nach § 15(3) Satz 3 angeordneten Verbrauchseinschränkungen oder Verbrauchsverbote verstößt,
  6. entgegen § 20(1) Satz 2 den mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeindewerke nicht ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen gewährt.
- (2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.

## **§ 25 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel**

- (1) Die Gemeindewerke können zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

## **§ 26 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1.1.2020, frühestens aber am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Vorgängersatzung tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Die vorstehende Wasserabgabesatzung wird hiermit zur Bekanntmachung ausgefertigt.

Garmisch-Partenkirchen, den 03.12.2019

gez.

Lichtmeß

Vorstand

Gemeindewerke Garmisch-Partenkirchen